



Merkblatt zur Freilandhaltung von Schweinen

Grundsätze:

- I. Für alle Schweinehaltungen, unabhängig von der Größe des Tierbestandes, gelten tierseuchen-, tierschutz- und tierarzneimittelrechtliche Mindestverpflichtungen, siehe hierzu: [Merkblatt für Schweinehalter](#)
- II. Die Einzelheiten der Freilandhaltung regeln sich nach der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) in der gültigen Fassung.
- III. Jede Freilandhaltung von Schweinen bedarf der Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde. Den Antrag stellen Sie bitte schriftlich an:
Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Veterinärwesen,
Hauptstr. 51, 15907 Lübben (bitte Unterschrift nicht vergessen), auch per Fax an:
03546-20 16 63.

Zusätzlich zu den im [Merkblatt für Schweinehalter](#) genannten Regelungen gilt für die **Genehmigungserteilung bei Freilandhaltungen von Schweinen:**

Bauliche Voraussetzungen / Betriebsorganisation und Betriebsablauf

- **Doppelte Einfriedung**
mit Gewährleistung, dass weder Schweine einschließlich Ferkel aus der Freilandhaltung entweichen noch in Kontakt mit anderen Schweinen oder Wildschweinen gelangen können
 - Doppelzaun mit einem Mindestabstand von 2 m
 - Außenbegrenzungszaun mindestens 1,50 m hoch
 - im unteren Drittel so engmaschig sein, dass Haustiere oder kleines Wild nicht hindurch gelangen können
 - zuverlässig gegen Unterwühlen gesichert
 - alternativ als Innenzaun: mindestens doppelter Elektrozaun, den auch Ferkel nicht passieren können
- **Schild „Schweinebestand- unbefugtes Füttern und Betreten verboten“**
- ausreichende **Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen**
- **Ein- und Ausgänge** gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren **sichern**
- **Betreten nur mit Schutzkleidung oder Einwegkleidung**
- **jederzeit betriebsbereite Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion** für die Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs, der Schutzvorrichtungen und Fahrzeuge
- **Zugang von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierbesitzer** und nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung
- **Möglichkeit zum Umkleiden**
- gesonderte und vor Wildschweinen **sicher geschützte Lagerung von Futter und Einstreu**
- Möglichkeit zur **sicheren Aufbewahrung verendeter Schweine** bis zur Abholung durch Tierkörperbeseitigungsanstalt
- wirksame **Schadnagerbekämpfung und –prävention**
- **Bestandsdokumentation** einschließlich der Zahl der täglichen Todesfälle, Saugferkelverluste je Wurf und Zahl der Aborte und Totgeburten



Reinigung und Desinfektion

- regelmäßige **Reinigung und Desinfektion der Gerätschaften nach Verbringen** (Abgang oder Zugang) einschließlich betriebseigener Fahrzeuge, Maschinen oder Gerätschaften
- umgehende **Reinigung und Desinfektion der für verendete Tiere verwendeten Behälter** oder Einrichtungen nach der Entleerung
- regelmäßige (in kurzen Abständen) **Reinigung der Schutzkleidung** oder unschädliche Beseitigung der Einwegschutzkleidung

Zusätzliche Anforderungen bei Betrieben mit

- Mast- oder Aufzuchtbetriebe mit mehr als 700 Mast- oder Aufzuchtplätzen
- Zuchtbetriebe mit mehr als 150 Sauenplätzen und ohne Haltung von mehr als 12 Wochen alten Schweinen
- Zuchtbetriebe oder gemischte Betriebe mit mehr als 100 Sauenplätzen
- Vorhaltung eines **befestigten und leicht zu reinigenden und desinfizierenden Platzes**, Rampe o.ä.
- leicht zu reinigender und desinfizierender **Umkleieraum oder –container im Eingangsbereich mit Handwaschbecken und Wasserbehälter mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug** (Desinfektionswanne)
- Vorrichtung zur **getrennten Aufbewahrung von Straßenkleidung und betriebseigener Schutzkleidung** einschließlich Schuhwerk
- **Betreten der Freilandhaltung nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung** und Ablegen der Kleidung bei Verlassen

Weitere tierschutzrechtliche Anforderungen

Hütten / Iglu`s

Die Hütten / Iglu`s sollen vor allem als Schutz vor der Witterung dienen und ein artgemäßes Ruhen ermöglichen. Pro ausgewachsenem Schwein (Gewicht ca. 100 kg) sollte eine Fläche von ca. 0,6-1 m² vorhanden sein. Im Winter müssen die Hütten dick mit Stroh eingestreut werden. Die Schweine bauen sich ein Nest und schieben sich in kalten Nächten eng aneinandergedrängt in das Stroh. Die Ausgangsöffnung sollte nicht in Windrichtung zeigen und im Winter kann ein zusätzlicher Lamellenvorhang Schutz vor Wind, Nässe und Schnee bieten. Die Größe des Ausganges sollte eine Größe von ca. 50 x 70 cm bei ausgewachsenen Schweinen betragen, bei kleineren Schweinen entsprechend weniger.

Weideeinrichtungen

Der Boden sollte eben oder nur schwach geneigt sein, bei hohen Niederschlagsmengen nicht verschlammen. Eine windgeschützte Lage ist zu bevorzugen. Jederzeit muss Zugang zu frischem Trinkwasser (auch im Winter!) vorhanden sein. Ferkel nehmen ca. 0,7 – 3 Liter, ausgewachsene Schweine bis zu 10 Liter pro Tag auf. Eine regelmäßige Fütterung der Tiere muss gewährleistet sein, wobei bei der Freilandhaltung 10% mehr Futter und im Winter nochmals 10% mehr Futter veranschlagt werden müssen als bei vergleichbarer Stallhaltung. Auf Grund fehlender Schweißdrüsen können Schweine nicht schwitzen und brauchen daher im Sommer zusätzlichen Schatten. Dieser kann durch Bäume, Sträucher oder künstliche Dächer gewährleistet werden. Durch die Anlage einer Suhle können sich die Tiere ebenfalls Abkühlung verschaffen. Dabei muss die Suhle immer nass gehalten werden.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsbereiche bleiben davon unberührt.